

## § 3

(1) Der Zentralvorstand besteht aus 15 Mitgliedern mit je einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von den Versicherten in den Ausschüssen der Sozialversicherungsanstalten für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder des Zentralvorstandes brauchen nicht Mitglieder eines Organs der Sozialversicherungsträger zu sein.

(3) Die Kandidatenliste für die Mitglieder des Zentralvorstandes und ihrer Stellvertreter wird vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgestellt.

(4) Die Wahl wird vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgeschrieben und geleitet. Er erläßt zur Durchführung der Wahl eine Wahlordnung.

## § 4

(1) Der Zentralvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Bei Rechtshandlungen wird der Zentralvorstand durch seinen Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bestätigen.

## § 5

(1) Der Zentralvorstand leitet die Tätigkeit der Organe der Sozialversicherungsträger. Sie sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Zentralvorstand führt die gemeinsamen Aufgaben der Sozialversicherungsträger durch, darunter die weitere Demokratisierung der Sozialversicherung, Finanzausgleiche zwischen den Sozialversicherungsträgern und die Prüfung ihrer Geschäftsführung sowie Rechnungsführung einschließlich der Jahresabschlüsse.

## § 6

(1) Der Zentralvorstand regelt die Durchführung seiner Aufgaben durch eine Satzung.

(2) Die Satzung bestimmt:

- a) die Wahl und die Geschäftsführung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- b) die Ausführung der Geschäfte durch Angestellte des Zentralvorstandes,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- d) die Rechnungslegung und die Erstattung eines Geschäftsberichtes.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

(4) Der Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und ist dem Ministerium zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

(5) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, die Tätigkeit des Zentralvorstandes zu kontrollieren.

## § V

(1) Die Mitglieder des Zentralvorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Persönliche Auslagen einschließlich des entgangenen Arbeitsverdienstes werden ihnen erstattet.

(2) Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern kann eine entsprechende Vergütung gewährt werden.

## § 8

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hat das Recht, Mitglieder des Zentralvorstandes, die ihren Pflichten nicht gerecht werden oder ihre Stellung mißbrauchen, abzuberufen.

## § 9

Die Mittel für die Zentralstelle sind durch die Sozialversicherungsanstalten aufzubringen. Sie dürfen nur zur Durchführung ihrer Aufgaben und ihrer Verwaltungsstelle verwandt werden.

## § 10

Die Zentralstelle beginnt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1950.

Berlin, den 19. Dezember 1949

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

I. V.: P e s c h k e  
Staatssekretär

## Berichtigung

zum Zentralverordnungsblatt, Teil II

(Preisverordnungsblatt).

In der Preisanordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. II, PrVOB1. S. 147) muß es im § 1 unter „2. Phosphorsäure“ statt „Kaliphosphat 119—26 K<sub>2</sub>O“ richtig heißen: „Kaliphosphat 19 P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> 26 K<sub>2</sub>O“.

In der Preisanordnung Nr. 271 vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. II, PrVOB1. S. 149) muß es beim § 1 im Abs. 1 Zeile 3 statt „1. Oktober 1949“ richtig „5. Oktober 1949“,

im Abs. 2 Zeile 1 statt „Preisanordnung Nr. 278“ richtig „Preisanordnung Nr. 270“ heißen.